



Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26384 Wilhelmshaven, Beim Pumpwerk 14/ Freiligrathstr. 117. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Reitsports.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren,
 - ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln,
 - kein Pferd zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung FN einschließlich ihrer Rechtsordnung.
 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch Ordnungsmaßnahmen der LPO geahndet werden, auch dann, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Das fördernde Mitglied ist bereit, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche und juristische Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen Verstoßes gegen Inhalte des § 5 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd)
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als zwei Monaten im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann in diesem Fall durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Die ordentlichen Mitglieder zwischen 15 und 65 Jahren haben in dem vom Vorstand festgelegten Umfang Arbeitsdienst zu leisten.
Für nicht geleisteten Arbeitsdienst wird ein Ausgleich in Geld (Arbeitsdienstersatzentgelt) in der vom Vorstand beschlossenen Höhe fällig. Grundlage hierfür ist die Arbeitsdienst- u. Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geld, Aufnahmegebühren, Umlagen, Boxenpensionen, Reitgelder und Arbeitsdienstersatzentgelte erhoben.
Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Boxenpensionen, Reitgelder und des Arbeitsdienstersatzentgelts werden vom Vorstand bestimmt und in der Beitragsordnung und Arbeitsdienstordnung festgehalten.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitragesⁱ erhoben werden. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug (30 Tage nach Fälligkeit) erhebt der Verein Mahngebühren in Höhe von 5,-€ zuzüglich der gültigen Portokosten und gültigen Verzugszinsen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der Ersten Vorsitzenden/dem Ersten Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Leiterin des Reitbetriebes/dem Leiter des Reitbetriebes
 - der Pressewartin/dem Pressewart
 - der Turnierwartin/dem Turnierwart
 - der Jugendwartin/dem Jugendwart
 - der Geländewartin/dem Geländewart
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer/seiner Vertreterin/ Vertreters.

Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen und Ausschüsse zu bilden (s. § 21).

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Dazu zählen auch kommissarisch eingesetzte Mitglieder.
7. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder erlischt seine Mitgliedschaft, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins gemäß § 6 und § 18 der Satzung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ausgenommen ist hiervon die kommissarische Führung eines Vorstandspostens durch ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
- die Erste Vorsitzende/der Erste Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
 - die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 13 Vergütung von Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Regularien wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitglieder werden durch Aushang im Infokasten des Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V. (Reiterklausen) informiert. Die Reiterklausen führt folgende Adresse: Reiterklausen, Freiligrathstr. 117, Beim Pumpwerk 14 in 26384 Wilhelmshaven.

Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern des Vereins eingebracht werden.

Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Festsetzung von Umlagen gem. § 10. Abs. 2
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer(m)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlung eine Leiterin/einen Leiter der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

bestellen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Regel erfolgt die Abstimmung zu einzelnen Beschlüssen sowie bei Wahlen per Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
4. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
5. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit angenommen und entschieden.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/den Protokollführer
- die Zahl der erschienenen aktiven und fördernden Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder. Diese Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. In ein Amt gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Eine Ausnahmeregelung gilt für die Jugendwartin/ den Jugendwart. Hier ist das Mindestalter das vollendete 16. Lebensjahr.
6. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen einer Mitgliederversammlung.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Personen zur Kassenprüfung.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen und Ausschüsse

1. Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand Ordnungen und schließt mit den Pferdeignern Einstellerverträge ab.

Er veranlasst

- eine Beitragsordnung
- eine Betriebsordnung
- eine Weide- und Paddockordnung
- eine Arbeitsdienstordnung.

Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen.

2. Zur Durchführung der Satzung veranlasst der Vorstand die Bildung von Ausschüssen.

Er veranlasst die Bildung

- eines Eigner- Ausschusses zur Wahrung berechtigter Interessen der Einsteller unter Berücksichtigung des Einstellervertrages. Vorstand und Pferdeegner entscheiden in

diesem Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Ausschüsse veranlassen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der unter § 17/§ 18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wilhelmshaven, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Juli 2016 beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.

Wilhelmshaven, den 20.07.2016

gez.

Martina Hartmann
(1. Vorsitzende)

gez.

Anke Radtke
(Kassenwartin)